LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/12988
zu Drucksache 17/12744
11. 09. 2020

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)
– Drucksache 17/12744 –

Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12744 –** vom 20. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der 1. Strafsenat – Staatsschutzsenat – des Oberlandesgerichts Koblenz hat am 13. Februar 2020 gegen den 34 Jahre alten Kassim A. wegen eines Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Völkerstrafgesetzbuch) eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verhängt. Im Urteil waren die Strafen aus einem in anderer Sache ergangenen und bereits rechtskräftigen Urteil einzubeziehen, sodass der Senat insgesamt auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten erkannt hat (Az. 2 StE 6 OJs 20/17).
Der Senat sah es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass der Angeklagte sich spätestens 2013 dem bewaffneten Widerstand gegen die syrische Regierung angeschlossen und nachfolgend zu einem nicht genau feststehenden Zeitpunkt, jedoch spätestens im November 2013, mit dem vom Rumpf abgetrennten Kopf eines vermutlich gegnerischen Kämpfers in einer den Getöteten verhöhnenden und herabwürdigenden Weise für Fotoaufnahmen posiert hatte. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte den Kopf des Getöteten selbst abgetrennt haben oder hieran unmittelbar beteiligt gewesen sein könnte, hat die Beweisaufnahme nicht erbracht.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche ist bei dem Verurteilen die zuständige Ausländerbehörde?
2. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die zuständige Ausländerbehörde veranlasst?
3. Hat das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz nach § 58 a Aufenthaltsgesetz eine Abschiebungsanordnung erlassen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde bereits ein Rückführungsersuchen an die Bundespolizei gerichtet? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie hoch waren die Kosten für die Untersuchungshaft, und musste der Verurteilte die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zahlen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und musste der Verurteilte die Kosten tragen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch waren die Kosten für die Pflichtverteidiger?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Da der Betroffene nicht in Rheinland-Pfalz wohnhaft ist, besteht weder eine Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde noch des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, sodass der Landesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen.

Zu Frage 5:

Der Verurteilte befand sich für das von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz geführte Ermittlungsverfahren nicht in Untersuchungshaft. Da er zum damaligen Zeitpunkt eine durch das Amtsgericht Saarbrücken verhängte Haftstrafe verbüßte, war lediglich eine sogenannte Überhaft notiert. Diese liegt vor, wenn sich ein Beschuldigter bereits wegen einer anderen Sache in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet und ein erneuter Haftbefehl gegen ihn erlassen wird.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Februar 2020 beinhaltet eine Kostentragungspflicht des Angeklagten. Die endgültige Kostenfestsetzung durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist noch nicht erfolgt. Eine vorläufige Kostenrechnung beläuft sich auf 15 777,95 Euro. Darin sind auch die Pflichtverteidigerkosten in Höhe von insgesamt 5 749,30 Euro enthalten.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin